



**07/2024**

## **PROTOKOLL**

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 05. Nov. 2024, im Gemeindeamt Thurn.

**Beginn:** 19.30 Uhr

**Ende:** 22.05 Uhr

**Anwesende:** Bgm. Ing. Reinhold Kollnig;  
Bgm.-Stellv. Alois Unterweger;  
die Vorstandsmitglieder Christian Zeiner u. Ing. Bernhard Kurzthaler;  
die Gemeinderäte Peter Possenig, Mag. (FH) Doris Lang, Peter Gstrein,  
Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer, Christian Gander u. Roland Waldner;  
GR-Ersatzmitglied Claudia Mußhauser;

**Abwesend:** GR Mag. Martin Rainer, entschuldigt;

**Schrifführer:** Thomas Tschurtschenthaler;

Die Ladung erfolgte am 30.10.2024 durch Einzelladung per E-Mail.

## **TAGESORDNUNG**

1. Begrüßung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 10. Sept. 2024;
3. Beratung u. Beschlussfassung – Verlängerung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thurn;
4. Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 950, 214 u. 216, KG Thurn;
5. Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 235/2 u. 235/7, KG Thurn;
6. Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 235/2 u. 235/7, KG Thurn;
7. Beratung u. Beschlussfassung – Überbauung des öffentlichen Gutes, Gp. 825, KG Thurn im Bereich der Gp. 950;
8. Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen um Baukostenzuschuss;
9. Beratung u. Beschlussfassung – Haushaltsstellenüberschreitungen aus dem HH-Jahr 2024;
10. Beratung u. Beschlussfassung – Familienförderung für die Wintersaison 2024/25;
11. Beratung u. Beschlussfassung – Förderung von Wien- u. Schulsportwochen im Jahr 2025;
12. Beratung u. Beschlussfassung – Neufestsetzung Hektarsätze der Waldumlage für das Jahr 2025;
13. Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Wasserleitungsordnung für das gesamte Gemeindegebiet;
14. Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung;
15. Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Hundesteuerverordnung;
16. Beratung u. Beschlussfassung – Neufestsetzung der Steuern, Gebühren u. Abgaben ab 01.01.2025;

17. Beratung u. Beschlussfassung – Vergabe Mitverlegung LWL – Prappernitze Berg;
18. Beratung u. Beschlussfassung – Vergabe Maschineneinsatz u. Material – Sanierung ZF-Straße;
19. Informationen des Bürgermeisters;
20. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Verlauf und Ergebnis der Sitzung:

### **Zu Punkt 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Der Bgm. begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates u. stellt aufgrund der Vollzähligkeit die Beschlussfähigkeit fest. Für die Sitzung entschuldigt hat sich GR. Mag. Martin Rainer. Ersatzmitglied GR<sup>in</sup> Claudia Mußhauser nimmt an der Sitzung teil. Der Bgm. begrüßt einen erschienenen Zuhörer u. begrüßt weiters Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter.

### **Zu Punkt 2: Genehmigung u. Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 10. Sept. 2024:**

Das Protokoll der GR.-Sitzung vom 10. Sept. 2024 wird von den bei dieser Sitzung anwesend gewesenen Gemeinderatsmitgliedern einstimmig genehmigt und unterfertigt.

### **Zu Punkt 3: Beratung u. Beschlussfassung – Verlängerung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thurn:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat am 07.10.2014 die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 14.11.2014 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Das örtliche Raumordnungskonzept ist seit 08.12.2014 in Kraft.

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter informiert anschließend, dass das Raumordnungskonzept das Grundinstrument der örtlichen Raumplanung der Gemeinde sei.

Gem. § 31 Abs. 1 TROG 2022 ist das örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen. Gem. § 31d TROG 2022 kann die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde eine Verlängerung der Frist auf höchstens 13 Jahre festlegen, wenn die räumliche Entwicklung keine frühere Fortschreibung erfordert.

Die Gemeinde Thurn strebt daher eine Verlängerung der Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um 3 Jahre an.

In den vergangenen zehn Jahren gab es beim Raumordnungskonzept der Gemeinde Thurn drei Änderungen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Anpassungen bzw. Arrondierungen im öffentlichen Interesse.

Die baulichen Maßnahmen wurden in den letzten Jahren grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet in etwa gleichmäßig verteilt durchgeführt. Es wurden u. a. Baulücken geschlossen und bestehende Gebäude nachverdichtet. Es bestehen nach wie vor Möglichkeiten einer Nachverdichtung bzw. auch Wohnbebauung.

Vom Raumplaner wurde die Flächenbilanz 2014 der Flächenbilanz 2024 graphisch gegenübergestellt.

So hat der Bestand an gewidmetem Bauland im o. a. Zeitraum grundsätzlich lediglich um 0,028 ha zugenommen. Während in den Widmungskategorien Wohngebiet und Kerngebiet ein leichter Zuwachs zu verzeichnen ist hat die Widmungskategorie Landwirtschaftliches Mischgebiet geringfügig an Fläche verloren.

Betrachtet man die Widmungskategorie „Wohngebiet“ nach ihrer Differenzierung bebaut-unbebaut, so sind aktuell 18,93 % des Baulandes unbebaut. In der Widmungskategorie „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ sind aktuell noch 5,62 % des Baulandes unbebaut.

Da insgesamt noch genügend Bauland-Reserven vorhanden sind, ist eine frühere Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erforderlich.

Die Gemeinde Thurn hat zudem einen Prozess zur Quartiersentwicklung mit starker Bürgerbeteiligung durchgeführt. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die Stärkung des Dorfkerns. Die Errichtung eines Generationenhauses in den kommenden Jahren ist geplant. Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter empfiehlt daher die Verlängerung des bestehenden Raumordnungskonzeptes um 3 Jahre.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, gem. § 31d, TROG 2022, beim Amt der Tiroler Landesregierung den Antrag um eine Verlängerung der Frist auf weitere 3 Jahre zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu stellen, da die räumliche Entwicklung in der Gemeinde Thurn keine frühere Fortschreibung erfordert.

#### **Zu Punkt 4: Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 950, 214 u. 216, KG Thurn:**

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erläutert am Flat über die geplante Flächenwidmungsplanänderung.

Herr Waler Stefan möchte das bestehende landwirtschaftliche Gebäude - Hofstelle vlg. „Millner“ durch div. Um- und Zubauten zu einem Wohnhaus umgestalten, wobei u. a. auch das Dachgeschoß ausgebaut werden soll. Die Hofstelle wird zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich betrieben und der Um- u. Zubau ausschließlich für Wohnzwecke verwendet. Der gegenständliche Bereich ist im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Thurn als „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gewidmet. Es wird vom Raumplaner eine Umwidmung der Gpn. 214, 216 und 950, KG Thurn, in „Wohngebiet“ vorgeschlagen, um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022 herstellen zu können. Dazu hat der Bauwerber ein schriftliches Ansuchen u. die Flächenwidmungsplanänderung eingebracht. Der Bauwerber hat der Gemeinde eine vom 03. Mai 2024 datierte Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für Tirol, vorgelegt. Laut dieser Stellungnahme wird vom Bundesdenkmalamt kein Unterschutzstellungsverfahren nach den Denkmalschutzkriterien eingeleitet.

Da sich der Planungsbereich aufgrund des im Westen vorbeifließenden Zauchenbaches innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach befindet ist eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen. Diese Stellungnahme wurde zwischenzeitlich von der Gemeindeverwaltung bereits bei der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, beantragt.

Ein Bebauungsplan für die geplanten Baumaßnahmen wird keiner benötigt.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 8 und 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter, Planentwurf vom 29.10.2024, Zahl 4190ruv/23, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Thurn durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 214, 216 und 950, KG Thurn, von derzeit „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Die vierwöchige Auflage erfolgt vom 12. Nov. 2024 bis einschließlich 11. Dez. 2024.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Thurn.  
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Punkt 5: Beratung u. Beschlussfassung – Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 823/1, KG Thurn:**

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erläutert am Flat über die geplante Flächenwidmungsplanänderung.

Im Zuge aktueller technischer Vermessungen im Bereich der bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 235/2 und 235/7, KG Thurn, wurde festgestellt, dass einerseits ein Teil der bestehenden Garage auf der Gp. 235/7 geringfügig in die im Norden angrenzende Gp. 235/2 ragt und andererseits Teile der östlichen Begrenzungsmauer auf der im Osten angrenzenden Gp. 823/1, KG Thurn (öffentliches Gut), stehen. Aufgrund dessen wurde ein entsprechender Teilungsvorschlag erstellt, um den Baubestand technisch und rechtlich abzusichern. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Thurn zum Teil im „Freiland“ einliegt, ist daher eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ entsprechend dem Teilungsvorschlag von DI Lukas Rohrer erforderlich, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022 herstellen zu können. Aufgrund der bestehenden gelben und roten Gefahrenzone Wildbach ist für das Widmungsverfahren bzw. die Erlassung eines Bebauungsplanes eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung erforderlich. Diese Stellungnahme wurde zwischenzeitlich von der Gemeindeverwaltung bereits bei der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, beantragt.

Die zu den Gpn. 235/2 u. 235/7, KG Thurn, abfallenden Teilflächen aus dem öffentlichen Gut müssen von den Grundbesitzern von der Gemeinde Thurn abgelöst werden.  
Grundvoraussetzung für die Ablöse ist, dass die bestehende Hecke bis auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten wird.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 8 und 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von Dr. Thomas Kranebitter, Planentwurf vom 29.10.2024, Zahl 4448ruv/24, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Thurn durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 823/1, KG Thurn, von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Die vierwöchige Auflage erfolgt vom 12. Nov. 2024 bis einschließlich 11. Dez. 2024.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Thurn.  
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **Zu Punkt 6: Beratung u. Beschlussfassung – Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 235/2 u. 235/7, KG Thurn:**

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erläutert am Flat über die geplante Erlassung eines Bebauungsplanes.

Wie bereits bei Pkt. 5 der TO erwähnt, wurde im Zuge aktueller technischer Vermessungen im Bereich der bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 235/2 und 235/7, KG Thurn, festgestellt, dass einerseits ein Teil der bestehenden Garage auf der Gp. 235/7 geringfügig in die im Norden angrenzende Gp. 235/2 ragt und andererseits Teile der östlichen Begrenzungsmauer auf der im Osten angrenzenden Gp. 823/1, KG Thurn (öffentliches Gut), stehen. Aufgrund dessen wurde ein entsprechender Teilungsvorschlag erstellt, um den Baubestand technisch und rechtlich abzusichern.

Um den Bereich der roten Gefahrenzone auch künftig baufrei halten zu können, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung einer absoluten Baugrenze entlang der roten Gefahrenzone Wildbach vorgeschlagen.

Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes soll grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0,4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3,0 m, gelten. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0,20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Bestand und wird für die Gp. 235/2 mit 909,00 m. ü. A. und für die Gp. 235/7 mit 903,00 m. ü. A. festgehalten. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3,0 m entlang der Zufahrtsstraße im Osten bzw. in einem Abstand von 1,5 m entlang des Zufahrtsweges im Norden des Planungsbereiches.

Aufgrund der bestehenden gelben und roten Gefahrenzone Wildbach ist für das Widmungsverfahren bzw. die Erlassung eines Bebauungsplanes eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung erforderlich.

Diese Stellungnahme wurde zwischenzeitlich von der Gemeindeverwaltung bereits bei der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, beantragt.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 63/2023, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Entwurf vom 29. Okt. 2024, Zahl 4448ruv/24, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 12. Nov. 2024 bis einschließlich 11. Dez. 2024.

Folgende Erlassung wird durchgeführt:

Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 235/2, 235/7 und 823/1 (künftige Gp. 235/2 und 235/7), KG Thurn, entsprechend den Planentwurf.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **Zu Punkt 7: Beratung u. Beschlussfassung – Überbauung des öffentlichen Gutes, Gp. 825, KG Thurn im Bereich der Gp. 950:**

Auf Antrag des Bgm. beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, den Tagesordnungspunkt aufgrund von zu wenig aussagekräftig vorliegender Planungsunterlagen (die Bemaßungen u. Höhe der Überbauung, Dach u. Balkon, der Gp. 825, sind in den Planunterlagen nicht vorhanden) zu vertagen.

## **Zu Punkt 8: Beratung u. Beschlussfassung – Ansuchen um Baukostenzuschuss:**

### Hopfgartner Johanna u. Daniel:

Der Bgm. verliest das Ansuchen der Eheleute Johanna u. Daniel Hopfgartner. Der Erschließungsbeitrag für den Zubau eines Nebengebäudes macht € 1.562,35 aus. 40 % davon sind € 624,94.

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, den Eheleuten Johanna u. Daniel Hopfgartner € 624,94, d.s. 40 % der Erschließungskosten, als Baukostenzuschuss rückzuzahlen.

### Unterfeldner Stefan:

Der Bgm. verliest das Ansuchen von Herrn Stefan Unterfeldner. Der Erschließungsbeitrag für den Neubau eines landw. Nebengebäudes macht € 2.275,57 aus. 40 % davon sind € 910,23.

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, Herrn Stefan Unterfeldner € 910,23, d.s. 40 % der Erschließungskosten, als Baukostenzuschuss rückzuzahlen.

## **Zu Punkt 9: Beratung u. Beschlussfassung – Haushaltsstellenüberschreitungen aus dem HH-Jahr 2024:**

Der Gemeinderat beschließt mit 11:0 Stimmen, folgende Haushaltsstellenüberschreitungen aus dem Haushaltsjahr 2024 mit den dazugehörigen Bedeckungen: siehe Beilage 1!

## **Zu Punkt 10: Beratung u. Beschlussfassung – Familienförderung für die Wintersaison 2024/25:**

Der Bgm. berichtet, dass in der vergangenen Wintersaison 46 Personen mit einer Gutschrift von € 90,-- (Anspruchsberechtigte, die eine Saisonkarte, einen Sportpass oder eine Kärnten-Osttirol Card erworben haben) u. 4 Personen mit einer Gutschrift von € 20,-- (Anspruchsberechtigte, die z.B. nur eine Tageskarte erworben haben) abgerechnet worden sind. Die Kosten für die Familienförderung betragen in der Wintersaison 2023/24 € 4.220, --. Der Gemeindevorstand hat vorgeschlagen, die Höhe der Förderung gleich zu belassen u. in der heurigen Wintersaison wieder durchzuführen.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, den Ankauf von Wintersaisonkarten, Sportpässen, Top-Ski-Pässen Osttirol-Kärnten u. Tirol Snow Card in der Wintersaison 2024/25 mit einem Betrag in Höhe von € 90,-- zu unterstützen. Die Auszahlung des Betrages erfolgt nach Vorlage des bereits gekauften Skipasses im Gemeindeamt.

Der Kauf von Tages-, Stunden- u. Punktekarten für Kinder bzw. Jugendliche wird mit einem Betrag in Höhe von € 20,-- pro Person unterstützt. Dazu wird im Gemeindeamt Thurn ein Gutschein, der bei den Lienzer Bergbahnen AG eingelöst werden kann, ausgestellt.

In den Genuss der Förderung kommen Schüler, Lehrlinge, Studenten, Zivil- u. Präsenzdienler bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, die in der Gemeinde Thurn ihren Hauptwohnsitz haben.

## **Zu Punkt 11: Beratung u. Beschlussfassung – Förderung von Wien- u. Schulsportwochen im Jahr 2025:**

Der Gemeindevorstand hat vorgeschlagen, Wienaktionen u. Schulsportwochen auch im kommenden Jahr mit € 50,-- pro Person finanziell zu unterstützen.

Im heurigen Jahr wurden bis dato 12 Personen (Kosten € 600,--) mit dieser Förderung unterstützt.

Der Gemeinderat beschließt anschließend mit 11:0 Stimmen, für das Jahr 2025 € 50,-- pro Schüler für die Teilnahme an Wienaktionen, Sport- u. Sprachwochen, Städtereisen etc. ausbezahlen.

Die finanzielle Unterstützung wird ausbezahlt, wenn die Veranstaltung mindestens eine Woche (5 Tage) dauert.

## **Zu Punkt 12: Beratung u. Beschlussfassung – Neufestsetzung Hektarsätze der Waldumlage für das Jahr 2025:**

Der Bgm. informiert, dass die Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. Sept. 2024, LGBl. Nr. 93/2024, die Hektarsätze für die Einhebung der Waldumlage neu festgelegt hat.

Im Anschluss erläutert der Bgm. für den Gemeinderat am Flat die neuen Hektarsätze.

Die Verordnung muss noch im heurigen Jahr vom Gemeinderat beschlossen werden, damit sie mit 01.01.2025 in Kraft treten kann.

Der Verordnungsentwurf wurde bereits der Gemeindeabteilung zur Vorprüfung vorgelegt. Lt. Schreiben der Tir. Landesregierung vom 07.10.2024, G-70731/1/22-2024, kann der Verordnungsentwurf in dieser Form beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt anschließend mit 11:0 Stimmen, folgende Verordnung:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 05. Nov. 2024 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

#### **§ 1**

#### **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Thurn erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

## **Zu Punkt 13: Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Wasserleitungsordnung für das gesamte Gemeindegebiet:**

Im Hinblick auf die Änderung des § 60 TGO in der Fassung, LGBl. Nr. 85/2023, der am 01.07.2025 in Kraft tritt u. der besagt, dass Verordnungen ab diesem Zeitpunkt zwingend im RIS kundzumachen sind, werden Verordnungen bereits jetzt an die neuen Vorschriften angepasst.

Die Wasserleitungsordnung für das gesamte Gemeindegebiet stammt aus dem Jahr 1977. Der aktuelle Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeverwaltung anhand einer Musterverordnung neu ausgearbeitet u. der Gemeindeabteilung zur Vorprüfung vorgelegt.

Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 28.10.2024, GZI. G-70731/1/23-2024 kann der vorliegende Verordnungsentwurf vom Gemeinderat nach Einarbeitung der Absätze bei den angeführten Paragraphen beschlossen werden.

Der Verordnungsentwurf wurden den Gemeinderatsmitgliedern bereits im passwortgeschützten Teil der Homepage zur Verfügung gestellt.

Der Bgm. erläutert den ausgearbeiteten Entwurf dem Gemeinderat am Flat.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen folgende Verordnung:

## **Wasserleitungsordnung der Gemeinde Thurn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat mit Beschluss vom 24. Nov. 2024 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes inklusive des Ortsteils Zettersfeld im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

### **§ 2 Anschluss- und Benützungszwang**

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Thurn besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
- (2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

### **§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug**

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.



#### **§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

#### **§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung**

- (1) Die Gemeinde Thurn oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.

Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde und unter Aufsicht der Gemeinde Thurn auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

- (2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (3) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
- (4) Der Gemeinde Thurn sind über den Hausanschluss Einmaßskizzen, die genaue Lage, die Nennweite und der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung, die Absperrvorrichtung und die Verlegetiefe mit Skizzen u. Fotos unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses vorzulegen.
- (5) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

#### **§ 6 Löschwasserversorgung**

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.
- (2) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Thurn.
- (3) Das Löschwasserbassin im Ortsteil Thurn-Dorf, Gp. 1006, KG Thurn, ist stets in gefülltem Zustand zu halten und jede Wasserentnahme ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Thurn zulässig.

## **§ 7 Wasserlieferung**

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- (2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde Thurn abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.
- (3) Die Gemeinde Thurn wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

## **§ 8 Wasserzähler**

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Der Einbau u. die Verwendung von Subzählern hinter dem Hauptzähler ist auf Antrag des Grundstückseigentümers möglich.
- (2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde Thurn angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Thurn unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Thurn einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
- (6) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde Thurn.

## **§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde Thurn mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

## **§ 10 Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Thurn Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

## **§ 11 Berechtigte und Verpflichtete**

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000, – Euro bestraft werden können.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Thurn für das gesamte Gemeindegebiet, Beschluss des Gemeinderates vom 14. Okt. 1977, außer Kraft.

## **Zu Punkt 14: Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Müllabfuhrverordnung:**

Im Hinblick auf die Änderung des § 60 TGO in der Fassung, LGBl. Nr. 85/2023, der am 01.07.2025 in Kraft tritt u. der besagt, dass Verordnungen ab diesem Zeitpunkt zwingend im RIS kundzumachen sind, werden Verordnungen bereits jetzt an die neuen Vorschriften angepasst.

Die Müllabfuhrordnung stammt aus dem Jahr 2016. Der aktuelle Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeverwaltung anhand einer Musterverordnung neu ausgearbeitet u. der Abt. Umweltschutz zur Vorprüfung vorgelegt.

Laut Schreiben der Abteilung Umweltschutz vom 25.10.2024, GZl. U-ABF-12/LZ/2-2016 kann der vorliegende Verordnungsentwurf vom Gemeinderat nach Einarbeitung der vorgeschlagenen Verbesserungen beschlossen werden.

Der Verordnungsentwurf wurden den Gemeinderatsmitgliedern bereits im passwortgeschützten Teil der Homepage zur Verfügung gestellt.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen folgende Verordnung:

## **Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thurn**

### **Gemeinderatsbeschluss vom 05. Nov. 2024**

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,  
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Thurn gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### **§ 3 Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Thurn
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof Thurn, Recyclinghof Zetttersfeld u. Kompostieranlage Lienz) zu bringen sind;
  - d) für folgende Grundstücke sind die Abfälle zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:  
Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

#### **A) WOHNOBJEKTE:**

##### **a) Ortsteil Dorf:**

**die Häuser Nr. Dorf 36, 49, 50:**

*Sammelstelle: oberhalb Wirtschaftsgebäude vulgo „Feldwabl“*

**die Häuser Lampitze 14, 15, 21, 23:**

*Sammelstelle: Gemeindeweg unterhalb „Haus Waldner Sarah“ – Lampitze 9;*

**die Häuser der Straße Mußhauserfeld Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10**

*Sammelstelle: Gemeindeweg „Reneweg“ bei der Abzweigung ins Mußhauserfeld*

##### **b) Ortsteil Oberdorf:**

**die Häuser Oberdorf 4, 5:**

*Sammelstelle: Abzweigung vom Gemeindeweg*

**die Häuser Oberdorf 11, 12, 13, 14, 15:**

*Sammelstelle: Kurve bei „Hofstelle Wahler“ – Oberdorf 16;*

**die Häuser Oberdorf 30, 31, 31a, 31 b, 32 a, 32 b, 32c:**

*Sammelstelle: Abzweigung vom Gemeindeweg*

##### **c) Ortsteil Zauche:**

**die Häuser Zauche 20, 21, 22, 23, 24:**

*Sammelstelle: Abzweigung von der Zauchenstrasse*

**die Häuser Zauche 30, 31, 31a, 32, 33, 34:**

*Sammelstelle: Abzweigung von der Zauchenstrasse*

##### **Fortsetzung - Ortsteil Zauche:**

**die Häuser Zauche 38, 39, 40, 41, 41a, 41b, 42, 42a, 42b, 42c, 42d, 43, 44, 45, 47:**

*Sammelstelle: Abzweigung von der Zauchenstrasse*

##### **d) Ortsteil Prappernitze:**

**die Häuser Prappernitze 12, 13, 16, 17, 17 a, 19:**

*Sammelstelle: Brücke beim Haus „Baumgartner Martin - vulgo Unterniggler“ – Prappernitze 1;*

**die Häuser Prappernitze 4, 4b, 5, 8:**

*Sammelstelle: Kapelle beim Gemeindeweg*

## **B) BETRIEBSOBJEKTE:**

- a) Sporthotel Hoch Lienz, Zettersfeld 1
- b) Restaurant „Die Alm“, Zettersfeld 4
- c) Gp. 639/6, KG. Thurn – ehemaliger Gasthof Goldener Pflug, Zettersfeld 2
- d) Atrium Hoch Lienz Veranstaltungs GesmbH, Zettersfeld 3
- e) Almdorf zum Sporthotel Hoch Lienz, Zettersfeld 5

*Sammelstelle: Recyclinghof Zettersfeld*

## **C) BEREICH:**

**nicht ständig bewohnte Freizeitwohnsitze u. Wochenendhütten am Zettersfeld**

*Sammelstelle: Recyclinghof Zettersfeld*

## **D) BIOMÜLLABFUHR:**

Die Container bzw. Säcke sind entlang der Abfuhrroute (Busroute – Dorf – Oberdorf - Zauche) am Abfuhrtag bis spätestens 08.00 Uhr morgens bereitzustellen.

### **§ 4**

#### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:  
dies sind:
  - a) Restmüllsäcke für 40 und 70 Liter
  - b) Restmülltonne 80 bis 240 Liter
  - c) Restmüllgroßbehälter 660 u. 800 Liter
  - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 35 bis 240 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
  - a) für den Restmüll: 3,5 Liter pro Woche und Einwohner mit gemeldeten „Hauptwohnsitz“, 1,5 Liter pro Woche und Einwohner mit gemeldeten „Weiteren Wohnsitz“;
  - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 3 Liter pro Woche und Einwohner
  - c) für Freizeitwohnsitze, Wochenend- u. Almhütten  
bis 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche 280 Liter/Jahr  
über 100 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche 350 Liter/Jahr
  - d) für Dienstleistungsbetriebe, wie Büros, Versicherungen, Rauchfangkehrer usw. 2 Liter pro Person (Arbeitgeber, Angestellte) und Woche;
  - e) für Beherbergungsbetriebs und Privatzimmervermieter, sowie Ferienwohnungen 1,5 l pro Person u. Nächtigung;
  - f) für Gasthäuser u. Restaurants je Sitzplatz 1 l pro Sitzplatz u. Woche;
- 3) Die Müllsäcke u. Mülltonnen werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter u. Säcke für Restmüll werden zweiwöchentlich oder vierwöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.  
Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich oder zweiwöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 6) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Müllabfuhr.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeweils am ersten Freitag im Monat im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Thurn, Oberdorf 31 b abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
- 3) Altholz kann im Rahmen der monatlichen Sperrmüllsammlung gemäß § 5, Abs. 1, abgegeben werden.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt ab 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof Thurn in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- 6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

- 8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.



## **§ 7**

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

#### 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

#### 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof Thurn oder bei der Kompostieranlage in Lienz (gegen Verrechnung) in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thurn tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thurn vom 08. Nov. 2016 außer Kraft.

### **Zu Punkt 15: Beratung u. Beschlussfassung – Neuerlassung der Hundesteuerverordnung:**

Im Hinblick auf die Änderung des § 60 TGO in der Fassung, LGBl. Nr. 85/2023, der am 01.07.2025 in Kraft tritt u. der besagt, dass Verordnungen ab diesem Zeitpunkt zwingend im RIS kundzumachen sind, werden Verordnungen bereits jetzt an die neuen Vorschriften angepasst.

Die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer stammt aus dem Jahr 2020. Der aktuelle Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeverwaltung anhand einer Musterverordnung neu ausgearbeitet u. der Abteilung Gemeinden zur Vorprüfung vorgelegt.

Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 28.10.2024, GZl. G-70731/1/24-2024 kann der vorliegende Verordnungsentwurf vom Gemeinderat nach Einarbeitung der vorgeschlagenen Verbesserungen beschlossen werden.

Der Verordnungsentwurf wurden den Gemeinderatsmitgliedern bereits im passwortgeschützten Teil der Homepage zur Verfügung gestellt.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen folgende Verordnung:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 05. Nov. 2024 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

## **§ 1 Hundesteuer**

Die Gemeinde Thurn erhebt eine Hundesteuer.

## **§ 2**

### **Steuersätze, Steuerbefreiung**

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 55,40 Euro. Für jeden weiteren Hund beträgt die Hundesteuer 111 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

## **§ 3**

### **Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches**

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

## **§ 4**

### **Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum Ende des 2. Quartals jeden Jahres.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung der Hundesteuer, Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2020, außer Kraft.

### **Zu Punkt 16: Beratung u. Beschlussfassung – Neufestsetzung der Steuern, Gebühren u. Abgaben ab 01.01.2025:**

Der Bgm. erläutert dem Gemeinderat anhand der von der Gemeindeverwaltung ausgearbeiteten Kalkulationsunterlagen die geplanten Gebühren- u. Steuererhöhungen mit 01.01.2025. Für die Bereiche Wasser, Kanal u. Müllabfuhr wurden Kostenkalkulationen durchgeführt.

Bei den Bereichen Wasser u. Müll ist derzeit keine Kostendeckung gegeben. Der Bereich Kanal ist derzeit kostendeckend.

Beim Bereich Wasser fehlen 230 % u. beim Bereich Müllabfuhr 21 % (Summe Grundgebühr u. weitere Gebühr) auf eine Kostendeckung.

Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat vor, generell alle Gebühren mit 01.01.2025 um 3 % zu erhöhen. Dazu gehört auch die Hundesteuer. Der Erschließungsbeitrag, die Mauttarife, Saalmieten, Gemeindebuch, Festschrift u. die Kopien sollen nicht erhöht werden.

Am Flat informiert der Bgm. über die Gebühren u. Tarife mit einem Excelsheet.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, die Gebühren, Steuern u. Abgaben ab 01. Januar 2025 wie folgt neu festzusetzen bzw. weiter einzuheben:

<b>Abgabenart</b>	<b>Hebesätze in Euro (inkl. MWSt.)</b>
<b>Grundsteuer A</b>	500 v.H. d. Messbetrages
<b>Grundsteuer B</b>	500 v. H. d. Messbetrages
<b>Kommunalsteuer</b>	3%
<b>Erschließungsbeitrag</b>	2,7 % des ERF., d.s. 5,89
<b>Wasseranschlussgebühr</b>	2,94/m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage mindestens 3.181,60
<b>Wasserbenützungsg Gebühr</b>	Zettersfeld 1,22/m <sup>3</sup> Wasserbezug Pauschale Zettersfeld 48,80 Thurn 1,01/m <sup>3</sup> Wasserbezug
<b>Wasserzählermiete</b>	30,50
<b>Kanalanschlussgebühr</b>	8,63/m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage
<b>Zettersfeld</b>	Gebäude bis 110 m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage 4.732,50
	Gebäude von 111 - 280 m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage 6.394,10
	Gebäude über 280 m <sup>3</sup> Bemessungsgrundlage 6.394,10
	+ 12,01/m <sup>3</sup> über 280 m <sup>3</sup>
<b>Kanalbenützungsg Gebühr</b>	4,36/m <sup>3</sup> Wasserbezug
<b>Zettersfeld</b>	bis 40 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch/Jahr u. Anschluss 174,40
	4,36/m <sup>3</sup> bei mehr als 40 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
<b>Kindergartengebühr</b>	38,30/Kind u. Monat für mehr als 3 Besuchstage pro Woche – dreijährige Kinder
<b>Geschwisterermäßigung</b>	19,20/Kind u. Monat
	23,20/Kind u. Monat bis maximal 3 Besuchstage/Woche – dreijährige Kinder
<b>Geschwisterermäßigung</b>	11,50/Kind und Monat
	0,-- für vier- u. fünfjährige Kinder – Tiroler Gratiskindergartenmodell
<b>Müllabfuhr, Grundgebühr</b>	0,1720/Liter
<b>Müllabfuhr, weitere Gebühr</b>	0,0645/Liter
<b>40 l Sack</b>	2,58
<b>70 l Sack</b>	4,51
<b>80 l Container/Entleerung</b>	5,16
<b>120 l Container/Entleerung</b>	7,74
<b>240 l Container/Entleerung</b>	15,47
<b>660 l Container/Entleerung</b>	42,56
<b>800 l Container/Entleerung</b>	51,58
<b>35 l Container, Bioabfall/Entleerung</b>	2,26
<b>40 l Container, Bioabfall/Entleerung</b>	2,58
<b>80 l Container, Bioabfall/Entleerung</b>	5,16
<b>Anlieferung Sperrmüll bis 1 m<sup>3</sup></b>	12,40
<b>Anlieferung Sperrmüll weitere m<sup>3</sup></b>	12,40
<b>Stromgebühr</b>	nach dem jeweiligen Tiwag-Tarif
<b>Abgabenart</b>	<b>Hebesätze in Euro (inkl. MWSt.)</b>

<b>Gemeindetraktor</b>	Tarife Maschinenring Osttirol
<b>Waldumlage</b>	Wirtschaftswald 30,26/ha Schutzwald im Ertrag 15,13/ha Teilwald im Ertrag 22,69/ha
<b>Landwirtschaftliche Förderung</b>	je weibliches Rind über 2 Jahre 17,60
<b>Gemeindearbeiter</b>	47,10/Stunde
<b>Kopie (Fax)</b>	0,20/Seite
<b>Farbkopie</b>	0,30/Seite
<b>Gemeindebuch</b>	11,00
<b>Festschrift</b>	10,00
<b>Saalmiete Kammerlanderstall</b>	150,--
<b>Saalmiete Gemeindesaal + Küche</b>	150,--
<b>Saalmiete Turnsaal + Küche</b>	250,--
<b>Saalmiete Gemeindesaal u. Turnsaal + Küche</b>	300,--
<b>Saalmiete Turnsaal – Sport 3 Std.</b>	20,--
<b>Saalmiete Turnsaal – Sport 3 Std.</b>	30,--
<b>Saalmiete Turnsaal- Sport 6 Std.</b>	50,--
<b>Saalmiete Turnsaal – Sport 1 Tag</b>	70,--
<b>Mauttarife Zetttersfeldstraße</b>	
<b>mehrsp. KFZ bis 2,5 m Gesamthöhe</b>	9,00
<b>alle KFZ ab 2,5 m Gesamthöhe</b>	40,00
<b>Wochenkarte, mehrsp. KFZ bis 2,5 m Gesamthöhe</b>	25,00
<b>Jahreskarte, mehrsp. KFZ bis 2,5 m Gesamthöhe</b>	100,00
<b>Klebevignette für Jahreskarte</b>	10,00
<b>Verlustticket</b>	40,00
<b>Hundesteuer</b>	
<b>Hund über drei Monate</b>	55,40
<b>jeder weitere Hund</b>	111,00
<b>Wachhunde, Hunde für Ausübung Beruf u. Erwerb</b>	45,00

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen folgende Verordnung:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Thurn verordnet:

#### **Artikel I**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, für die Ortsteile Dorf, Oberdorf, Prappernitze u. Zauche, kundgemacht am 04. Dez. 2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Nov. 2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 8,63 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 (laufende Gebühr) beträgt Euro 4,36 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, Ortsteil Zetttersfeld, kundgemacht am 21. Dez. 2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Nov. 2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3, beträgt Euro 8,63 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage,
  - a) für Gebäude bis zu 110 m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage 4.732,50 Euro
  - b) für Gebäude von 111 m<sup>3</sup> - 280 m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage 6.394,10 Euro
  - c) für Gebäude über 280 m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage 6.394,10 Euro plus 12,01 Euro/m<sup>3</sup> jener Bemessungsgrundlag, die über 280 m<sup>3</sup> liegt.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 (laufende Gebühr) bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch, mindestens jedoch
  - a) 174,40 Euro bis 40 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Anschluss und Jahr
  - b) 4,36 Euro/m<sup>3</sup> bei mehr als 40 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Jahr

### **Artikel II**

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, Ortsteile Dorf, Oberdorf, Prappernitze u. Zauche, kundgemacht am 21. Dez. 2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Nov. 2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt 2,94 Euro je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt 3.181,60 Euro.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt 1,01 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, Ortsteil Zettersfeld, kundgemacht am 04. Dez. 2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Nov. 2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt 2,94 Euro je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt 3.181,60 Euro.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler
  - a) Mindestgebühr von 48,80 Euro bis 40 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Jahr
  - b) 1,22 Euro bei mehr als 40 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch

### **Artikel III**

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Thurn, kundgemacht am 09. Dez. 2021, geändert durch GR-Beschluss 28.11.2023 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05. Nov. 2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 lit. b beträgt jährlich 0,1720 je Liter Müll:
2. Für die weitere Gebühr, nach § 4 lit b, 0,0645 Euro je Liter, gelten nachstehende Gebührensätze:
  - (1) Ablieferung bzw. Entleerung:
    - a) eines 40 Liter Müllsackes 2,58 Euro
    - b) eines 70 Liter Müllsackes 4,51 Euro
    - c) eines 80 Liter Müllbehälters 5,16 Euro
    - d) eines 120 Liter Müllbehälters 7,74 Euro
    - e) eines 240 Liter Müllbehälters 15,47 Euro
    - f) eines 660 Liter Müllbehälters 42,56 Euro
    - g) eines 800 Liter Müllbehälters 51,58 Euro
    - h) eines 35 Liter Bioabfallbehälters 2,26 Euro
    - i) eines 40 Liter Bioabfallbehälters 2,58 Euro
    - j) eines 80 Liter Bioabfallbehälters 5,16 Euro
  - (2) Anlieferung
    - e) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, bis zu 1 m<sup>3</sup> 12,40 Euro
    - f) von Sperrmüll beim Recyclinghof Thurn, jeder weitere m<sup>3</sup> 12,40 Euro

### **Artikel IV**

Diese Verordnung tritt mit 01. Januar 2025 in Kraft.

## **Zu Punkt 17: Beratung u. Beschlussfassung – Vergabe Mitverlegung LWL – Prappernitze Berg:**

Der Bgm. informiert, dass der Gemeindevorstand der TINETZ schriftlich den Vorschlag unterbreitet hat, für die Mitverlegung von Lichtwellenleiter im Zuge der Verkabelung Stromversorgung - Prappernitze Berg, sich dafür mit € 30.000, -- netto zu beteiligen. Diese Kostenbeteiligung wurde zwischenzeitlich von der TINETZ bzw. von der bauausführenden Firma Swietelsky schriftlich angenommen. In den Kosten von € 30.000, -- sind auch die Vermessungskosten inkludiert.

Vom Land Tirol gibt es für die Verlegung von Lichtwellenleitern eine Förderung in Höhe von 50 % der Baukosten.

Im Anschluss informiert der Bgm. mit einem Plan über die geplanten Verlegearbeiten der TINETZ. Über den Stand der kanaltechnischen Erschließung des „Thalerhofes“ hat der Grundbesitzer (RGO) noch keine Entscheidung getroffen.

Der Bgm. muss nun von allen Grundbesitzern die schriftliche Zustimmung für die Mitverlegung von Lichtwellenleitern in der Trasse der TINETZ einholen.

Im Anschluss beschließt der Bgm. mit 11:0 Stimmen, das sich die Gemeinde Thurn am Projekt der TINETZ, Erdkabelverlegung der Stromversorgung Prappernitze – Berg, beteiligt. Im Zuge dieser Verlegearbeiten werden die Lichtwellenleiter mitverlegt. Für die Kosten dieser Mitverlegung wird von der Gemeinde Thurn ein Beitrag in Höhe von € 30.000, -- netto, inkl. Vermessung, bereitgestellt.

Die finanzielle Beteiligung wird in das Budget 2025 aufgenommen.

## **Zu Punkt 18: Beratung u. Beschlussfassung – Vergabe Maschineneinsatz u. Material – Sanierung ZF-Straße:**

Der Bgm. informiert am Flat mit einem Excelsheet. Laut den eingeholten Preisangeboten ist die Fa. Gumpitsch bei den Maschinen u. Material Billigstbieter.

Der Gemeindevorstand hat vorgeschlagen, der Fa. Gumpitsch die Maschinenleistungen u. die Materiallieferungen für die Sanierung des KAT-Schadens auf der Zettlersfeldstraße, Bereich „Tschulkehre“, zu übertragen.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten soll auch die Leitschiene im Bereich „Mühlwald“ verlängert werden.

Im Anschluss beschließt der Gemeinderat mit 11:0 Stimmen, die Maschinenarbeiten u. die Materiallieferungen an die Fa. Hans Gumpitsch zu übertragen.

Die Ausführung der Arbeiten wird durch AGRAR Lienz durchgeführt.

Im Anschluss informiert der Bgm. mit Fotos am Flat von den aktuellen Bauarbeiten.

## **Zu Punkt 19: Informationen des Bürgermeisters:**

### **a) Elektroschutzverordnung Bereich Gemeindesaal - Theaterbühne:**

Der Bgm. informiert über die durchgeführten Arbeiten betreffend die Elektroschutzverordnung im Gemeindezentrum Thurn.

Der Bereich Theaterbühne wird nun auch umgebaut. Laut Kostenvoranschlag sind für die Anpassungen an die Elektroschutzverordnung im Bereich Theaterbühne € 6.000, -- veranschlagt. Lt. Rücksprache des Bgm. mit Herrn Daniel Unterweger übernimmt die Heimatbühne die Hälfte der entstehenden Kosten. Der Theaterverein wird in Eigenregie auch noch den Boden abschleifen u. die Malerarbeiten durchführen.

- b) Abrechnung Sommerkindergarten:  
Der Bgm. informiert mit einem Excelsheet am Flat über die von der Gemeindeverwaltung durchgeführte finanzielle Abrechnung der heurigen Sommerbetreuung in Thurn. Der Bgm. bedankt sich bei den Pädagoginnen u. Assistentinnen sowie beim AL Tschurtschenthaler, der einen Großteil der angefallenen Arbeit, betreffend die Verwaltung, für dieses Projekt durchgeführt hat.
- c) Holzqualität in Thurn:  
Der Bgm. informiert anhand einer von GWA Stefan Unterfeldner erstellten Aufstellung über die Holzqualität im Gemeindewald.
- d) Entwicklung Kinderzahlen im Kindergarten:  
Der Bgm. informiert, dass bereits ab dem kommenden Kindergartenjahr, 2025/26, lt. erstellter Planungsliste der Gemeindeverwaltung nur noch 19 Kinder den Kindergarten Thurn besuchen könnten. Die Jahre danach sinkt die Kinderzahl noch weiter. Damit würde die zweigruppige Führung nicht mehr gewährleistet sein. Er ersucht die Mitglieder des Gemeinderates, sich dazu Gedanken über die weitere Vorgangsweise zu machen.  
Eine zukunftsfähige Lösung sollte gefunden werden.
- e) Einbau Messeinrichtung am Zauchen- u. Marolitzbach:  
Der Bgm. informiert mit Fotos am Flat über den durchgeführten Einbau der Messeinrichtung. Der Einbau der Messeinrichtung wurde notwendig für die Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung betreffend das KKW Zauchenbach Oberstufe. Zwei Jahre muss nun an beiden Bächen die Wassermessung durchgeführt werden.
- f) Einladung zur Alpinmesse:  
Der Bgm. informiert über die Einladung zur Alpinmesse in Innsbruck. Vom Gemeinderat wird kein Teilnehmer die Alpinmesse besuchen.
- g) Versicherung Elektroauto:  
Der Bgm. informiert, dass der Gemeindevorstand sich dafür ausgesprochen hat, für das neue Elektroauto nur die gesetzlich vorgesehene KFZ-Haftpflichtversicherung abzuschließen.  
Die jährliche Prämie für eine Vollkaskoversicherung beläuft sich auf € 1.797,38, die jährliche Prämie für eine KFZ-Haftpflichtversicherung beläuft sich auf € 187,01.
- h) Kanalbau „Reiterhof“:  
Der Bgm. informiert, dass vor ca. zwei Wochen festgestellt wurde, dass die BH. Lienz noch keinen wasser- u. forstrechtlichen Bescheid für die Kanalschließung „Reiterhof“ erlassen hat. Im Zuge intensiver Kontakte mit der Bezirkshauptmannschaft Lienz, den Grundbesitzern u. Anrainern wurde der Bescheid erlassen u. ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Morgen beginnt die Baufirma Swietelsky mit den Bauarbeiten.
- i) Gespräch mit dem Landeshauptmann – Bedarfszuweisungsansuchen Sanierung Kammerlanderstadl:  
Der Bgm. informiert, dass am kommenden Donnerstag in den Räumlichkeiten der BH Lienz ein Gespräch über Bedarfszuweisungen mit LH Anton Mattle stattfinden wird. Bei der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes wurde Obmann DI Otto Unterweger u. Obmannstellvertreter Raimund Mußhauser vom Verein s´Kammerland das Projekt vorgestellt.  
GR<sup>in</sup> Mußhauser Claudia informiert im Anschluss dazu, dass es sehr schwer u. aufwändig sei, im Kammerlanderstall zu Kochen. Wichtig wäre ihrer Meinung nach, dass ein Waschbecken installiert wird. Dazu erklärt der Bgm. dass diese Installierung in Arbeit sei.



## **Zu Punkt 20: Anträge, Anfragen u. Allfälliges:**

a) **Kinderzahlen im Kindergarten:**

GV Zeiner Christian schlägt zu diesem Thema vor, die KG-Leiterin zu einem Gespräch mit dem Gemeinderat einzuladen. Der Wunsch des Bgm. ist, dass das derzeit im Kindergarten arbeitende Team durch den Rückgang der Kinderzahlen nicht zerrissen werden sollte. Der Bgm. wird die KG-Leiterin nach durchgeführter KG-Einschreibung, Jänner 2025, zu einem Gespräch einladen.

b) **Planungsteam – Sanierung Kammerlanderstadl:**

Auf die Frage von GR<sup>in</sup> Dr. Thaler-Gollmitzer Alexandra informiert der Bgm., dass es bis dato noch keine Zusammenkunft des Planungsteams gegeben habe. Vorerst muss die Zusage des Landes für die Gewährung der Bedarfszuweisung abgewartet werden.

c) **Fotopräsentation beim KG-Fest:**

GR<sup>in</sup> Mag. (FH) Lang Doris stellt die Frage, wo diese Präsentation noch weiter ausgestellt werden könnte. Als Präsentationsraum wird der Bereich Aula-Turnsaal im Kellergeschoß vorgeschlagen.

d) **Energieausschuss:**

GR Gstrein Peter informiert über die am heutigen Tag durchgeführte konstituierende Sitzung des Energieausschusses.

Im Energieausschuss arbeiten mit:

Obmann: GR Peter Gstrein

Obmann-Stellvertreterin: GR<sup>in</sup> Mag. (FH) Doris Lang

Schriftführer: GV Ing. Bernhard Kurzthaler

Schriftführer-Stellvertreter: Bernhard Wilhelmer

Weitere Ausschussmitglieder: Vize-Bgm. Alois Unterweger u. Mathias Ackerer

GR Gstrein Peter informiert weiter, dass Frau GR<sup>in</sup> Mag. (FH) Lang Doris u. er bei einer Sitzung des Energieausschuss der Gemeinde Innervillgraten dabei gewesen sind.

Thema: Bildung einer Energiegemeinschaft

e) **Kassaprüfung:**

GR Possenig Peter berichtet über die durchgeführte Kassaprüfung am 14. Okt. 2024 bei der keine Beanstandungen festgestellt werden konnten.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, beendet der Bgm. mit einem Dank für die Mitberatung die öffentliche Sitzung.

**Ende der öffentlichen Sitzung:** 22.05 Uhr

### **Der Bürgermeister:**

Ing. Reinhold Kollnig e.h.

### **Der Schriftführer:**

Thomas Tschurtschenthaler e.h.

### **Die Gemeinderäte:**

Alois Unterweger e.h.

Peter Possenig e.h.

Claudia Mußhauser e.h.

Christian Zeiner e.h.

Lang Doris e.h.

Peter Gstrein e.h.

Bernhard Kurzthaler e.h.